



Kanton
Obwalden

Kantonsrat



Art des Vorstosses: Interpellation Anfrage

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Titel:

Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Obwalden (KESB OW) bei der Entbindung der Pflichten gestützt auf Art. 420 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Begründung/Auskunftsbegehren/Fragen:

Das per 01.01.2013 in Kraft getretene neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sieht wie das alte Vormundschaftsrecht vor, dass Privatpersonen und Angehörige als Beistand oder Beiständin eingesetzt werden können. Das Rechtsinstitut der erstreckten elterlichen Sorge wurde dagegen abgeschafft. Gleichzeitig und in gewissem Sinne als Ersatz für den Verzicht auf die erstreckte elterliche Sorge wird Eltern und weiteren abschliessend bezeichneten Angehörigen mit Art. 420 ZGB nun eine Sonderstellung eingeräumt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kann diese Personen gestützt auf Art. 420 ZGB von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Gesamtschweizerisch ist festzustellen, dass die Praxis bei der Anwendung von Art. 420 ZGB zwischen den Kantonen uneinheitlich ist. Von der beinahe automatischen Befreiung sämtlicher in Art. 420 ZGB erwähnten Pflichten bis zur Verweigerung jeglicher Erleichterungen scheint alles vorzukommen. Was den Kanton Obwalden anbelangt, so ist aufgrund von Statements von diversen Eltern, welche als Beistandspersonen ihrer erwachsenen, behinderten Kinder eingesetzt wurden, zu erfahren, dass die KESB des Kantons Obwalden bei der Entbindung der Pflichten gemäss Art. 420 ZGB offenbar eine restriktive Haltung einnimmt, was bei den besagten Eltern und Angehörigen teilweise zu Unmut führt.

Vor diesem Hintergrund – und obschon den Interpellanten bewusst ist, dass sich die KESB ganz allgemein bei der Anwendung von Art. 420 ZGB in einem diffizilen Spannungsfeld befindet – stellen sich den Interpellanten folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die KESB des Kantons Obwalden Eltern als Beistandsperson ihrer erwachsenen, behinderten Kinder und die weiteren in Art. 420 ZGB umschriebenen Angehörigen nur restriktiv von den in Art. 420 ZGB erwähnten Pflichten entbindet?
2. Praktiziert die KESB des Kantons Obwalden nach Sicht des Regierungsrates im Rahmen der Beurteilung einer möglichen Entbindung der Pflichten nach Art. 420 ZGB eine einzel-fallbezogene Ermessensausübung?
3. Schenkt die KESB des Kantons Obwalden nach Auffassung des Regierungsrates den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit gemäss Art. 389 ZGB im Rahmen der Anwendung von Art. 420 ZGB hinreichend Beachtung?

4. Wäre es nach Meinung des Regierungsrates erforderlich, insbesondere im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit im Rahmen der Befreiung der Pflichten nach Art. 420 ZGB die Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu intensivieren?
5. Könnte es sich der Regierungsrat vorstellen, dass die KESB des Kantons Obwalden insbesondere die Eltern als Beistandspersonen ihrer erwachsenen, behinderten Kinder grosszügig von den Pflichten gemäss Art. 420 ZGB entbindet, sofern dies von ihnen beantragt wird und wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die eine Entbindung ausschliessen?
6. Wäre nach Auffassung des Regierungsrates die unter Ziffer 5 erwähnte grosszügige Anwendung von Art. 420 ZGB resp. eine allfällige damit einhergehende Änderung der bisherigen Praxis in zeitlicher Hinsicht bereits vor der geplanten (inzwischen zur Verschiebung beantragten) Evaluation der KESB des Kantons Obwalden erdenklich?
7. Was ist aus Sicht des Regierungsrates zu tun, um mittelfristig eine möglichst grosse Akzeptanz der neuen Regeln insbesondere bei den Eltern und Angehörigen als Beistandspersonen zu erreichen?

Datum: 13.04.2016 Erstunterzeichner / Urheberin: Christian Schäli / CSP OW

Mitunterzeichnende: